

**Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht**

**Studies in International and
European Criminal Law and Procedure**

Band / Volume 33

**Die Strafzumessung im Völkerstrafrecht
unter besonderer Berücksichtigung
der Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale
der Vereinten Nationen**

Von

Marc Zeccola



Duncker & Humblot · Berlin

MARC ZECCOLA

Die Strafzumessung im Völkerstrafrecht
unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung
der Ad-hoc-Tribunale der Vereinten Nationen

Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Studies in International and
European Criminal Law and Procedure

Herausgegeben von/Edited by
Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Kosovo Sondertribunal

Band/Volume 33

Die Strafzumessung im Völkerstrafrecht
unter besonderer Berücksichtigung
der Rechtssprechung der Ad-hoc-Tribunale
der Vereinten Nationen

Von

Marc Zeccola



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
hat diese Arbeit im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 1867-5271
ISBN 978-3-428-15412-8 (Print)
ISBN 978-3-428-55412-6 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85412-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meiner Mutter (†)
Meiner Frau
Meinen Töchtern*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im August 2016 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien als Dissertation angenommen. An dieser Stelle möchte ich meinen aufrichtigen Dank an alle aussprechen, die zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

Besonders hervorheben möchte ich meinen Doktorvater, Herrn Univ.-Prof. Dr. Frank Höpfel, bei dem ich mich herzlich bedanken möchte für sein Vertrauen, seine Geduld und die vielen wertvollen Ratschläge, ohne die diese Arbeit sonst so nicht gelungen wäre. Auch Dr. Andrea Lehner gebührt ein großer Dank, da sie mir vor allem in der Endphase meiner Arbeit eine bedeutende Hilfe war. Außerdem möchte ich mich bei Dr. Nora Karsten und Dr. Jan Nemitz bedanken, die mir am Anfang der Arbeit mit wichtigen Gesprächen und Ratschlägen das Thema nahebrachten und in meinem Entschluss bestärkten, diese Arbeit zu schreiben.

Ein großer Dank gebührt meiner Frau, Dr. Christine Klasen, ohne die diese Arbeit niemals entstanden wäre, indem sie mir immer den notwendigen Rückhalt gab. Mein letzter Dank gilt meiner früh verstorbenen Mutter, Birgit Mittelstädt-Zeccola. Ohne ihr Vertrauen in mich hätte ich diesen Weg nicht beschreiten und diese Arbeit nicht schreiben können.

Stuttgart, im Dezember 2017

Marc Zeccola

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	8
A. Einleitung	15
I. Grundlagen	15
II. Methoden	17
B. Strafzwecke	20
I. Einleitung	20
II. Straftheorien	21
1. Absolute Straftheorie	23
2. Relative Straftheorien	23
a) Spezialprävention	24
b) Generalprävention	24
c) Vereinigungstheorien	25
d) Opfergesichtspunkte als Strafzweck?	25
3. Strafzwecke bei Makrokriminalität	26
III. Die Strafzwecke der Ad-hoc-Tribunale	32
1. <i>Retribution</i> – Vergeltung	33
2. <i>Deterrence</i> – Abschreckung	36
3. <i>Rehabilitation</i> – Resozialisierung	40
4. Zusammenfassung	43
IV. Die Strafzwecke im deutschen Recht	44
1. Vergeltung – gerechter Schuldausgleich	44
2. Spezialprävention	45
3. Generalprävention	46
4. Besonderheiten bei völkerstrafrechtlichen Verbrechen	47
V. Die Strafzwecke im österreichischen Recht	49
1. Vergeltung – gerechter Schuldausgleich	49
2. Spezial- und Generalprävention	50

C. Strafzumessung	51
I. Einleitung	51
II. Die Strafzumessungsmethode der Ad-hoc-Tribunale	51
1. Grundsätzlich Ermessen der Richter bei der Strafzumessung	53
2. Gravity	55
a) Inherent gravity	57
aa) Völkermord	58
bb) Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen	60
cc) Zwischenergebnis	62
dd) Deliktsschwere unterschiedlicher Beteiligungsformen	62
b) Das Verhältnis der Deliktsschwere zu den Strafumständen	64
aa) Verhältnis zu den strafschärfenden Umständen	65
bb) Verhältnis zu den strafmildernden Umständen	67
c) <i>Particular circumstances</i>	68
d) <i>Form and degree</i>	69
3. Die Doppelverwertung	72
4. Zusammenfassung	73
III. Die Strafzumessungsmethode im deutschem Recht	74
1. Die Grundlagenformel nach § 46 Abs. 1 StGB	75
2. Der Strafzumessungsvorgang	76
a) Schritt 1: Der gesetzliche Strafraumen	76
b) Schritt 2: Der Tatschuldrahmen	76
c) Schritt 3: Präventive Erwägungen	77
3. Doppelverwertung	78
IV. Die Strafbemessung nach österreichischem Recht	79
1. Die Grundlagenformel nach § 32 öStGB	80
2. Strafbemessungsvorgang	81
a) Strafraumenbestimmung	81
b) Strafbemessungsgründe	82
c) Weitere Strafbemessungskomponenten	83
d) Strafmaßbestimmung	84
D. Strafumstände	86
I. Einleitung	86
II. Strafschärfende Umstände	87
1. Strafschärfung durch Stellung des Täters im Machtgefüge	88
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale	90

b) Rechtslage Deutschland	94
c) Rechtslage Österreich	96
d) Zwischenergebnis	97
2. Strafschärfung unter Berücksichtigung von Opfermerkmalen	97
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale	99
aa) Anzahl der Opfer	99
bb) Alter der Opfer	102
cc) Zivilisten als Opfer	103
dd) Verletzlichkeit der Opfer	104
ee) Folgen für die Opfer und deren Angehörige	106
ff) Vorherige Täter-Opfer-Beziehung	107
gg) Übermäßige Erniedrigung	108
b) Rechtslage Deutschland	109
c) Rechtslage Österreich	110
d) Zwischenergebnis	112
3. Beweggründe der Täter	113
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale	113
aa) Diskriminierungsabsicht („discriminatory nature/intent“)	113
bb) Über die Tat hinausgehender Vorsatz („Premeditation“)	114
cc) Eifer („Zeal/Enthusiasm“)	115
b) Rechtslage Deutschland	117
c) Rechtslage Österreich	119
d) Zwischenergebnis	120
4. Beruf als Strafschärfung	121
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale	121
b) Rechtslage Deutschland	125
c) Rechtslage Österreich	125
d) Zwischenergebnis	126
5. Prozessverhalten des Angeklagten	126
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale	126
b) Rechtslage Deutschland	129
c) Rechtslage Österreich	130
d) Zwischenergebnis	131
6. Keine Milderungsgründe als Strafschärfung	131
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale	131
b) Rechtslage Deutschland	131
c) Rechtslage Österreich	132
d) Zwischenergebnis	132
7. Nicht angeklagte kriminelle Handlungen	132
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale	132

b) Rechtslage Deutschland	133
c) Rechtslage Österreich	134
d) Zwischenergebnis	134
III. Strafmildernde Strafumstände	134
1. Überlange Verfahrensdauer, bzw. Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot	135
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale	136
b) Rechtslage Deutschland	145
c) Rechtslage Österreich	147
d) Zwischenergebnis	148
2. Schuldeingeständnis (<i>guilty plea</i>)	148
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale	149
b) Rechtslage in Deutschland	158
c) Rechtslage in Österreich	160
d) Zwischenergebnis	161
3. Reue (<i>Remorse</i>)	162
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale	163
b) Rechtslage Deutschland	167
c) Rechtslage Österreich	168
d) Zwischenergebnis	168
4. Zusammenarbeit mit dem Gericht oder der Anklagebehörde	168
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale	169
b) Rechtslage Deutschland	172
c) Rechtslage Österreich	173
d) Zwischenergebnis	173
5. Zwang und Befehlsnotstand	174
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale	174
b) Rechtslage Deutschland	176
c) Rechtslage Österreich	177
d) Zwischenergebnis	178
6. Persönliche Umstände des Täters	178
a) Alter	179
aa) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale	180
bb) Rechtslage Deutschland	184
cc) Rechtslage Österreich	185
dd) Zwischenergebnis	186
b) Vorstrafen	187
aa) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale	188
bb) Rechtslage Deutschland	190
cc) Rechtslage Österreich	190

dd) Zwischenergebnis	192
c) Charakter	192
aa) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale	193
bb) Rechtslage Deutschland	195
cc) Rechtslage Österreich	195
dd) Zwischenergebnis	196
d) Familiäre Umstände	196
aa) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale	197
bb) Rechtslage Deutschland	198
cc) Rechtslage Österreich	199
dd) Zwischenergebnis	199
7. Sich stellen – „ <i>Voluntary surrender</i> “	199
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale	200
b) Rechtslage Deutschland	202
c) Rechtslage Österreich	202
d) Zwischenergebnis	203
8. Hilfe für die Opfer	203
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale	204
b) Rechtslage Deutschland	206
c) Rechtslage Österreich	206
d) Zwischenergebnis	207
9. Verhalten in der Untersuchungshaft	208
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale	208
b) Rechtslage Deutschland	209
c) Rechtslage Österreich	209
d) Zwischenergebnis	209
10. Ausländereigenschaft	209
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale	210
b) Rechtslage Deutschland	210
c) Rechtslage Österreich	210
d) Zwischenergebnis	211
11. Alkohol- und/oder Drogenkonsum	211
a) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale	211
b) Rechtslage Deutschland	212
c) Rechtslage Österreich	213
d) Zwischenergebnis	214
12. Nach-Konflikt-Verhalten	214
a) Einleitung	214
b) Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale	215
b) Rechtslage Deutschland/Österreich	217

13. Verhalten bei Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls	217
14. Strafmilderung durch Verletzung von Verfahrensrechten	217
15. Diverse abgelehnte Milderungsgründe	218
E. Zusammenfassung	220
Urteile, Entscheidungen und Opinions des JStGH und RStGH	223
Literaturverzeichnis	228
Sachverzeichnis	234

A. Einleitung

I. Grundlagen

Der Strafausspruch, in der Regel also die konkrete Zahl der Jahre einer Freiheitsstrafe, sind ein wichtiges Element im Strafurteil. Dieser Teil findet besondere Beachtung in der Öffentlichkeit, die dazu neigt, das Urteil hierauf zu reduzieren. Für den Angeklagten gilt ähnliches, da auch er am Ende hauptsächlich daran interessiert ist, wie lange er in Haft bleiben muss. Der Strafausspruch lässt den Angeklagten die Rechtsfolgen des Urteils direkt spüren. Für die Öffentlichkeit spiegeln sich im Strafausspruch die Strafzwecke wider, sie bestätigen ihr strafrechtliches Empfinden. Gerade deshalb muss die Entscheidung hierbei besonders transparent und nachvollziehbar sein. In den nationalen Rechtsordnungen ist der Strafzumessungsvorgang klar normiert und/ oder durch höchste Rechtsprechung detailliert ausgestaltet worden.

Auf dem relativ jungen Gebiet des Völkerstrafrechts entwickelten sich gerade beim Strafausspruch Schwierigkeiten, die verschiedene Gründe hatten. So enthielt die Praxis der IMTs von Nürnberg und Tokio zunächst keine Lösungsvorschläge, da zum einen die Todesstrafe zulässig war und zum anderen auch die Strafzumessung als solche nur sehr kurz abgehandelt wurde.¹ Auch im Anschluss schienen die Gründer der Ad-hoc-Tribunale kein gesteigertes Interesse gehabt zu haben, die Strafzumessung weitergehender zu normieren, was natürlich auch daran lag, dass man die unterschiedlichsten Strafvorstellungen aus den Nationalstaaten nicht auf einen Nenner bringen konnte. Diese Möglichkeit sollten dann die ersten Richter der Ad-hoc-Tribunale wahrnehmen, die es allerdings unterließen genauere Regelungen diesbezüglich zu entwickeln.² Auch bei den Beratungen des vorbereitenden Komitees zur Strafe beim IStGH, konnten sich die Richter nicht auf genauere Ausgestaltungen hinsichtlich der Strafumstände einigen und verwiesen diese Aufgabe an die Kammern.³ Man verständigte sich darauf, dass den Richtern ein weiter Ermessensspielraum in der Strafzumessung eingeräumt werden sollte und es zu einer eigenen Praxis der Strafzumessung im Völkerstrafrecht kommen sollte, um so auch die Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen zu überbrücken. Den Ad-hoc-Tribunalen oblag es also, im Bereich der Strafzumessung Antworten zu entwickeln

¹ *Schabas*, War crimes and human rights, S. 199; *Danner*, Virginia Law Review (2001), S. 418.

² *Schabas*, War crimes and human rights, S. 545.

³ *Khan*, in: Triffterer/Ambos, Commentary on the Rome Statute, Art. 78, Rn. 2 f., m.w.N.

und ein transparentes System zu schaffen, dass strafrechtlichen Grundsätzen genügen sollte. Diese Arbeit soll dieses System analysieren und bewerten, inwieweit es den genannten Grundsätzen entspricht. Jedoch sei bereits an dieser Stelle vorweggenommen, dass trotz einer mittlerweile beträchtlichen Anzahl an Urteilen die Strafzumessung weiterhin undurchsichtig erscheint, was selbst der JStGH noch 2001 zugab, indem er über die Praxis der Strafzumessung schrieb: „[*whether the sentencing practice of the Tribunal*] is far enough advanced to disclose a pattern is not clear“.⁴ 2005 bestätigte der JStGH dann nochmals, dass die Strafzumessung eine Ermessensentscheidung bleibt („*essentially discretionary*“⁵), wobei er sich doch zu der Feststellung genötigt sah, dass die Strafen auch vergleichbar sein müssten („*sentences of like individuals in like cases should be comparable*“⁶).⁷ Erst kürzlich stellte bspw. ein Richter des ECCC in seiner zum Urteil abweichenden Stellungnahme fest, dass es bisher keine einheitliche Rechtsprechung in diesem Bereich gebe.⁸ Dies wird besonders relevant, wenn man an die Besonderheit des Völkerstrafrechts denkt, dass keine Strafrahmen für die einzelnen Verbrechenstatbestände vorgesehen sind. Auch hinsichtlich der Unterschiede zwischen den verhängten Strafen lässt sich vermuten, dass die Tribunale dem nicht immer gerecht werden. Denn sowohl innerhalb der Tribunale als auch im Vergleich der Tribunale zueinander liegen zum Teil erhebliche Differenzen im Bereich der Strafzumessung und des Strafmaßes vor.⁹ So können die Fälle Krajišnik und Plavišić beispielhaft angeführt werden, die beide als politische Führer in Bosnien-Herzegowina, anfänglich sogar noch in einer gemeinsamen Anklageschrift für Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurden, wobei Krajišnik zu 20 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, Plavišić hingegen nur zu 11 Jahren. Auch der Vergleich der durchschnittlichen Strafen vom JStGH und RStGH zeigt eine gewisse Diskrepanz. So liegt der Mittelwert der Freiheitsstrafen beim JStGH bei 15,5 Jahren, wobei sechs der Verurteilten zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt wurden,¹⁰ beim RStGH hingegen liegt der Mittelwert bei 27 Jahren, wobei hier 16 der Angeklagten zu lebenslangen Frei-

⁴ Jelisić, Trial Judgment, 5.7. 2001, para. 96; auch in der Wissenschaft bestanden zu diesem Zeitpunkt Zweifel, s. *Danner*, Virginia Law Review (2001), S. 417.

⁵ Kvočka et al., Appeal Judgment, 28.2.2005, para. 669.

⁶ Kvočka et al., Appeal Judgment, 28.2.2005, para. 681.

⁷ Zum Einfluss des nationalen, etablierten Rechts auf Richter, *Meernik*, SocSciQ, 2011, S. 588 ff.; zur Gleichbehandlung von ähnlichen Fällen s. ausführlich *Melloh*, S. 158 ff. *Hallevy*, S. 107 ff.

⁸ ECCC, Trial Chamber, „Separate and Dissenting Opinion of Judge Jean-Marc Lavergne on Sentence“, para. 4; zustimmend: *Sloane*, JICJ (2007), S. 715; *Chifflet/Boas*, CLF (2012), S. 159. Grundsätzlich zur Strafzumessung beim ECCC: *Kielsgard*, AsianJIL (2012), S. 119 ff.

⁹ Hierzu ausführlich, *D’Ascoli*, JICJ 5 (2007), S. 735–756; auch *Holà/Bijleveld and Smeulers*, EJCrim, 9 (2012), S. 549; *Ohlin*, Proportional Sentences at the ICTY, in: *Swart/Zahar/Sluiters*, Legacy (2011), S. 323.

¹⁰ Interessanterweise sind vier lebenslange Freiheitsstrafen erst nach 2010 erlassen worden (Popović, Beara, Lukić und Tolimir).

heitsstrafen verurteilt wurden.¹¹ Hierbei nicht berücksichtigt sind die Strafen für „*Contempt of the Court*“ nach Rule 77 der RPE JStGH und RStGH, bei denen das Gericht Strafen verhängen kann für Straftaten, die sich aus dem Verhalten gegenüber dem Gericht ergeben, wie bspw. die Weitergabe vertraulicher Beweismittel. Die vorliegende Arbeit lässt diese Strafen außer Betracht.¹²

II. Methoden

Im ersten Teil der vorliegenden Arbeit soll die bisherige Rechtsprechung des Völkerstrafrechts untersucht und hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit nationalen Rechtsordnungen am Beispiel von Deutschland und Österreich überprüft werden. Hierfür wird insbesondere die Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale für Ruanda und das ehemalige Jugoslawien berücksichtigt, da der ISTGH (Internationaler Strafgerichtshof) noch zu wenige Urteile erlassen hat. Da die Grundsätze im Völkerstrafrecht maßgeblich durch die Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale bestimmt werden, wird es im Hinblick auf die Vereinheitlichung der zukünftigen Völkerstrafgerichtsbarkeit eine entscheidende Rolle spielen, welches System die Ad-hoc-Tribunale in der Strafzumessung entwickelt haben. Dieses wird dann auch in die Urteile des ISTGH Einzug finden.

Daher kann auch durch wissenschaftliche Arbeiten in diesem Bereich der Praxis gewisse Hilfen gegeben werden und so zur Entwicklung des völkerrechtlichen Strafzumessungsrechts beitragen. Denn es scheint nach einer anfänglichen Debatte um die Strafzumessung im Völkerstrafrecht mittlerweile eine gewisse Resignation zu herrschen. Doch gerade durch die umfangreiche Rechtsprechung ist es nun möglich, gewisse etablierte Grundsätze zu erkennen, die den frühen wissenschaftlichen Arbeiten noch nicht zur Verfügung standen.¹³ Für diese Rechtsprechungsanalyse wurden die entsprechenden Stellen der Urteile beider Ad-hoc-Tribunale in der vorliegenden Arbeit oftmals im Original, also auf Englisch zitiert, damit Übersetzungsfehler für die anschließende Bewertung vermieden werden. Eine umfassende aber reine Sammlung von Passagen der Urteile des JStGH bis 2005 wurde bereits durch einen Report von Human Rights Watch vorgenommen,¹⁴ wobei hierin keinerlei Bewertungen enthalten sind.

Die vorliegende Arbeit wird hierbei die Strafzwecke und die Strafzumessungsmethode in den Vordergrund stellen. Nachdem nun insbesondere die Ad-hoc-Tribunale eine Vielzahl an Urteilen erlassen haben, ist der diesbezügliche Umgang mit

¹¹ Stand Juni 2016.

¹² Hierzu ausführlich *D’Ascoli*, JICJ 5 (2007), S. 735–756.

¹³ Bedeutend ist hierbei *Nemitz*, Strafzumessung im Völkerstrafrecht und auch *Carcano*, ICLQ (2002), S. 583–609.

¹⁴ *Human Rights Watch*, *Genocide, War Crimes and Crimes Against Humanity, A Topical Digest of the Case Law of the International, Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia*, 2006.